

# P R a k t u e l l

## Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerade die Weihnachtszeit nehmen viele Eltern und Schülerinnen und Schüler zum Anlass um sich mit einem Geschenk bei Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften zu bedanken. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sowohl Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen - auch nach Beendigung des aktiven Beschäftigungsverhältnisses – grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine andere Person in Bezug auf ihre (ehemalige) dienstliche Tätigkeit annehmen dürfen. Dies gilt auch für sogenannte geldwerte Vorteile, wie z.B.: die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen, besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften, kostenloser oder vergünstigter Gewährung von Unterkunft oder der Überlassung von Ferienwohnungen o.ä., als Geschenke/Belohnungen/Vorteile in Betracht kommen.

Ein Verstoß gegen das Annahmeverbot kann sowohl dienst- bzw. arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Eltern und Schülerinnen und Schüler dürfen aber durchaus mit Geschenken ihrem Dank Ausdruck verleihen. Hierzu sind dann allerdings einige Aspekte zu beachten:

Geschenke und Belohnungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Dienstvorgesetzte Stelle **ausdrücklich** oder **stillschweigend zugestimmt** hat. Eine Zustimmung wird hierbei nur erteilt, wenn eine Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

Folgend sind einige beispielhafte Fälle aufgeführt, bei denen von einer stillschweigenden Zustimmung nach einer Handreichung des MSB ausgegangen werden kann:

1. Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, handgefertigte Geschenke von Schülerinnen und Schülern).
2. Geschenk aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen (z.B. aus Anlass eines Geburtstags oder eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang.
3. Geschenk für eine Lehrkraft durch eine Personengesamtheit von Eltern oder Schülerinnen/Schülern oder einem Gremium der Schulmitwirkung (z.B. Klassenpflegschaft), wenn dieses Geschenk vom Anlass (z.B. Verabschiedung einer Lehrkraft oder eines Schülerjahrgangs), Wert und auch vom Gegenstand her (Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen zu bewerten ist. Neben diesen Beispielen gibt es Weitere, die Sie unter folgendem Link nachlesen können:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Annahme\\_Belohnungen.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Annahme_Belohnungen.pdf)

Herzliche Grüße



Denise Zaki



Vorsitzende  
**Denise Zaki**



Stv Vorsitzender  
**Matthias Kürten**



Stv Vorsitzende  
**Melanie Lanckohr**

Aachen, im Dezember 2019

[Denise.zaki@staedteregion-aachen.de](mailto:Denise.zaki@staedteregion-aachen.de)  
[lehrpersonalrat@staedteregion-aachen.de](mailto:lehrpersonalrat@staedteregion-aachen.de)